

Das gesamte Team der Firma ÜDAS Hagebölling GmbH wünscht Ihnen ein
gesundes und erfolgreiches Jahr

2022

Regel-Recht

Änderungen können Konsequenzen haben!

E-Fahrzeug im Betrieb aufladen

Einige Firmen betreiben Ladesäulen zum Aufladen von E-Fahrzeugen (PKW).

Die Ladekabel werden i.d.R. auf den verschiedenen PKWs mit Anschlussstecker Typ 1 oder Typ 2 oder mit Schuko-Stecker mit Ladestrombegrenzung lose mitgeführt.

Sind diese Ladekabel der drei Typen als „ortsveränderliche Geräte“ nach z.B. DIN VDE 0701-702 zu prüfen?



Ladekabel für die Elektromobilität, Bauform EN 62196 Typ 1 oder Typ 2 oder Ladekabel mit Schuko-Stecker und Ladestrombegrenzung sind als „ortsveränderliche Geräte“ einzuordnen.

Diese Komponenten sind daher nach DIN VDE 0701-702 in die Liste der „ortsveränderlichen Geräte“ aufzunehmen und regelmäßig zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

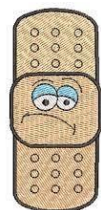
Aktualisierte DIN-Normen für Verbandkästen im Betrieb

In jedem Betrieb ist es notwendig, ausreichendes Erste-Hilfe-Material zur Verfügung zu haben (§ 25 Abs. 2, DGUV Vorschrift 1). Die DIN 13157 und die DIN 13169 wurden aktualisiert und mit dem Ausgabedatum **11/2021** veröffentlicht.

Im Vergleich zu den DIN-Versionen 2009 hat sich wenig geändert. Neu hinzugekommen sind, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage, Gesichtsmasken (mindestens Typ I, nach DIN EN 14683). Auch Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut wurden aufgenommen.

Die geänderten Inhalte der Verbandkästen:

https://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/sachgebiet/eh_material/liste_eh_material.pdf



Regel-Recht

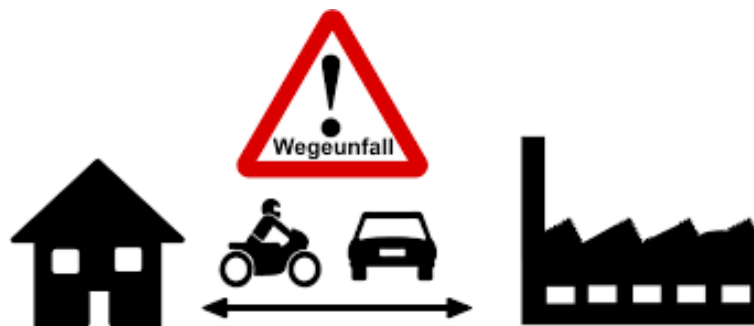
Änderungen können Konsequenzen haben!

Unfallversicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft auf dem Weg zur Arbeit – ausgehend von einem anderen, sog. dritten Ort

In zwei Urteilen vom 30. Januar 2020 hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass für die Bewertung des Schutzes in der Gesetzlichen Unfallversicherung im Fall der Wegeunfälle von einem sog. dritten Ort keine einschränkenden Kriterien mehr gelten (Az.: B 2 U 2/18 R, B 2 U 20/18 R).

Ein dritter Ort liegt dann vor, wenn der Arbeitsweg nicht von der Wohnung aus angetreten wird, sondern von einem anderen Ort, oder wenn der Arbeitsweg nicht an der Wohnung, sondern an einem anderen Ort endet.

Erfasst sind zum Beispiel die Wohnung von Freunden, Partnern oder Verwandten. Das BSG hat in seinen Urteilen ausdrücklich klargestellt, dass es für den Versicherungsschutz insbesondere weder auf den Zweck des Aufenthaltes an dem dritten Ort noch auf einen Angemessenheitsvergleich mit der üblichen Weglänge und Fahrzeit des Arbeitsweges ankommt. Denn diese Kriterien sind im dafür maßgeblichen Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nicht genannt und würden ansonsten zu ungerechten Ergebnissen führen.



So ist es zum Beispiel unerheblich, wenn an Stelle des üblichen Arbeitsweges von 5 km eine Strecke von 200 km zurückgelegt wird. Es ist auch nicht hinderlich, wenn der Aufenthalt am dritten Ort rein privaten Zwecken dient. Entscheidend ist, ob der Weg unmittelbar zum Zweck der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit beziehungsweise unmittelbar nach deren Beendigung zurückgelegt wird.

Bislang war die Rechtsprechung zu dieser Frage teilweise uneinheitlich. Die Urteile des BSG beinhalten eine dagegen deutliche Klarstellung zur rechtlichen Bewertung von Wegeunfällen als Arbeitsunfälle und erweitern für die Betroffenen den Versicherungsschutz.